

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/649 «Ausbildungsbeiträge an CH-Durchschnitt anpassen» 2022/649

vom 11. Juni 2024

1. Text des Postulats

Am 17. November 2022 reichte Roman Brunner das Postulat 2022/649 «Ausbildungsbeiträge an CH-Durchschnitt anpassen» ein, welches vom Landrat am 9. Februar 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Bedingungen zur Vergabe von Stipendien und Darlehen bestimmen die Kantone per Gesetz. Ein bedeutender Harmonisierungsprozess wurde durch das Stipendien-Konkordat in Gang gesetzt, das seit dem 1. März 2013 in Kraft ist. Während das Stipendienkonkordat Minimalanforderungen und Mindeststandards formuliert, behalten die Kantone ihre Autonomie und verfügen über ausreichenden Spielraum, um ihrer besonderen Situation Rechnung zu tragen und über diese Bestimmungen hinauszugehen.

Bei der jüngsten Erhebung der Zahlen zu Stipendien und Darlehen durch das Bundesamt für Statistik wurde einmal mehr klar, dass im Kanton Baselland sowohl die Bezugsquote als auch der Betrag pro Bezüger:in unterdurchschnittlich tief sind. So beziehen im Kanton Baselland nur 5,7 % der Bevölkerung Stipendien (CH: 7,4 %). Der durchschnittliche Betrag pro Bezüger:in ist in BL 23 % tiefer als in der Schweiz (CHF 5'789/a gegenüber CHF 7'496/a). Wenn wir nur die Sekundarstufe II betrachten, wird dieser Unterschied sogar noch grösser.

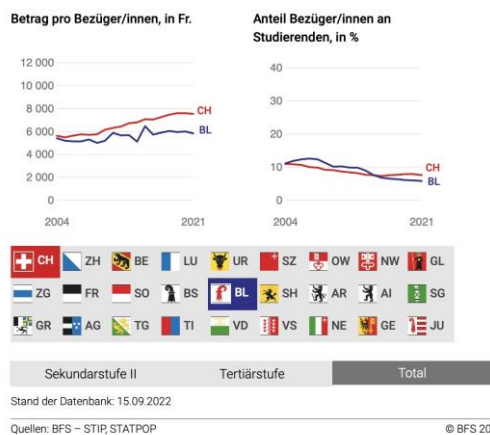
Ausbildungsbeiträge sind ein sinnvolles Instrument zur Förderung der Chancengerechtigkeit. Sie sind eine Investition in die Zukunft junger Menschen, die für eine Ausbildung an einer weiterführenden Schule, auf der Sekundarstufe II, an einer Höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule und Universität alle Voraussetzungen ausser ausreichend finanzielle Mittel mitbringen. Wer über eine solche abgeschlossene Ausbildung verfügt, kann viel zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft beitragen und wird seltener arbeitslos. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist in diversen Studien nachgewiesen und unbestritten. Zudem können angemessene Stipendien helfen, dem prekären Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Stipendien unterstützen auch die Arbeitsmarktfähigkeit der Arbeitnehmenden in Branchen, die sich stark verändern und Weiterbildungen erfordern. So ist denn die bedarfsgerechte Förderung im Bildungsbereich auch in den Langfristzielen des Regierungsrates im AFP enthalten.

Die neuen Daten des BfS zeigen, dass das Stipendienwesen auch schweizweit nicht Schritt halten kann mit der Bildungsexpansion, die seit Jahrzehnten im Gang ist. Denn die Zahl der Personen in Ausbildung wächst, doch die Anzahl Stipendiat:innen sinkt oder stagniert. Dass der Kanton Baselland im Bereich der Ausbildungsbeiträge im interkantonalen Vergleich schlecht abschneidet, ist dabei besonders störend.

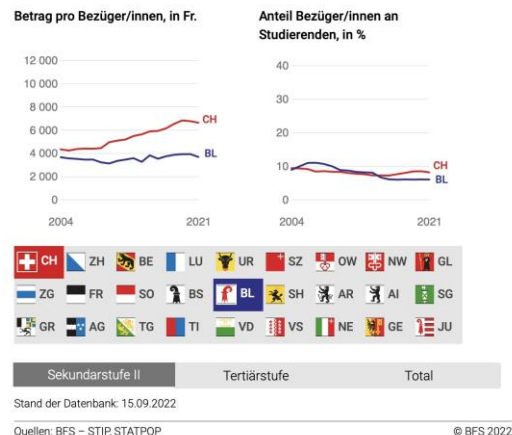
Der Regierungsrat wird deshalb dazu eingeladen, das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) folgendermassen anzupassen:

- **§9 und §10 sind so anzupassen, dass die Bezugsquote und die Höhe der Unterstützungsbeiträge mindestens an den nationalen Schnitt angeglichen werden.**
- **Der Zugang zu Ausbildungsbeiträgen soll durch die Möglichkeit einer elektronischen Gesuchseingabe niederschwelliger gestaltet werden.**

Entwicklung der Stipendien nach Kanton, 2004–2021



Entwicklung der Stipendien nach Kanton, 2004–2021



2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat stimmt mit dem Postulanten überein, dass Ausbildungsbeiträge gezielt zur Förderung der Chancengerechtigkeit und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels eingesetzt werden können. Allerdings hält er aus verschiedenen Gründen die Ausrichtung an einem schweizerischen Mittelwert weder für zielführend, noch angemessen oder praktikabel.

Der Regierungsrat plant bereits seit geraumer Zeit die Einführung einer elektronischen Gesuchseingabe, welche voraussichtlich im November 2024 umgesetzt werden kann.

2.1. Chancengerechtigkeit dient der optimalen Nutzung des Bildungspotentials

Das Ausbildungsbeitragswesen hat den Zweck, die Chancengerechtigkeit beim Zugang zur Bildung zu erhöhen. Stipendien sollen sicherstellen, dass alle jungen Menschen eine angemessene Ausbildung erhalten können, unabhängig von ihrer finanziellen Situation. Gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat, [SGS 365.13](#)) dienen Stipendien als bildungspolitisches Instrument zur Verbesserung der Chancengleichheit und Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen sowie zur generellen Nachwuchsförderung und optimalen Nutzung des Bildungspotenzials der Gesellschaft. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist letzteres von besonderer Bedeutung.

2.2. Kantonale Differenzen und «nationaler Schnitt»

Bei einem Vergleich zwischen den Kantonen müssen die jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der «nationale Schnitt» ist nur bedingt aussagekräftig. Folgende zwei Beispiele verdeutlichen dies:

1. Einige Leistungen, die von der kommunalen Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft erbracht werden, werden in anderen Kantonen in den Stipendienbetrag einbezogen. Der Kanton Waadt hat alle Sozialhilfeleistungen für Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die sich in Ausbildung

befinden, in das Stipendienwesen integriert. Dadurch führt der Kanton Waadt im interkantonalen Vergleich und beeinflusst aufgrund seiner Grösse auch den nationalen Durchschnitt spürbar.

2. Zudem beeinflusst es den Betrag, ob die Stipendien beziehende Person ihre Ausbildung in der Wohnregion der Eltern absolvieren kann oder ob sie gezwungen ist, auswärts zu wohnen, weil es in ihrem Kanton keine entsprechende Ausbildungsstätte gibt. Der Kanton Basel-Landschaft ist in dieser Hinsicht gut gelegen und investiert in die regionale Bildungslandschaft, sei es in Berufs- und Mittelschulen, sei es in die Fachhochschule Nordwestschweiz und die Universität Basel.

Es gibt keine Statistik, die alle Unterstützungsbereiche abdeckt, die Familien mit Kindern in Ausbildung erhalten. Selbst für begrenzte Fragestellungen ist ein interkantonaler Vergleich äusserst aufwändig, wie der umfangreiche [Schlussbericht zu den direkten und indirekten Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene](#) zeigt, der 2022 von der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz in Auftrag gegeben wurde.

2.3. Praktikabilität einer Orientierung am Mittelwert

Da das Stipendienkonkordat die Berechnung des Bedarfsbudgets für die Familie und die gesuchstellende Person in Ausbildung vorschreibt, arbeiten mittlerweile praktisch alle Kantone mit diesem Modell. Für die konkrete Ausgestaltung der anerkannten Kosten gibt es im [Stipendienkonkordat](#) keine Vorschriften. Die Empfehlungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b befinden sich derzeit in interkantonaler Erarbeitung. Daher gibt es sehr grosse Unterschiede sowohl bei den Ansätzen als auch bei deren Gewichtung, was einen Vergleich nahezu unmöglich macht. Beispielberechnungen, die regelmässig zwischen den kantonalen Stipendienstellen ausgetauscht werden, zeigen eine grosse Spanne an Unterschieden, die trotz formeller Harmonisierung in materieller Hinsicht bestehen. Dies zeigt sich auch beim Wechsel der kantonalen Zuständigkeit aufgrund eines Wohnsitzwechsels der Eltern, wenn sich der Stipendienbetrag je nach Konstellation deutlich erhöht oder reduziert.

Deshalb ist es kein praktikables Ziel, sich am Mittelwert der kantonalen Leistungen zu orientieren: eine Vergleichbarkeit ist derzeit nicht gegeben.

2.4. Gezielte Förderung statt Giesskanne

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Stipendien gezielt an Personen in Ausbildung vergeben werden sollten, die diese wirklich benötigen. Aus diesem Grund hat er dem Landrat im Jahr 2013 die [Massnahme Ü-8](#) «Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage» vorgelegt. Diese Massnahme regelt unter anderem die Berechnung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge und die Höhe des Stipendienbetrags präziser. Damit setzte er die Systemumstellung um, die die Baselbieter Stimmberechtigten im Juni 2013 mit mehr als Dreiviertelmehr beschlossen hatte, als es dem Stipendienkonkordat ([LRV 2012-177](#)) beiträgt.

Auch daraus ergibt sich, dass eine pauschale Anpassung an den nationalen Durchschnitt, wie sie in dem vorliegenden Postulat gefordert wird, nicht sinnvoll ist. Vielmehr ist es wichtig, das übergeordnete Ziel der Ausschöpfung des Bildungspotenzials anzustreben. Der aktuelle Fachkräftemangel kann nur eingedämmt werden, wenn alle begabten jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern eine qualifizierte Ausbildung erhalten können. Wenn nötig, sollten angemessene Ausbildungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. In diesem Punkt stimmt der Regierungsrat mit der Analyse des Postulats überein.

3. Verordnungsanpassung

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Stipendienleistungen des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der gesamten kommunalen und kantonalen Unterstützungsleistungen angemessen sind. Er sieht sich durch die Resultate des Programms Generelle Aufgabenüberprüfung

2020-2023 (PGA 20-23) bestätigt. Im Aufgabenfeld [Berufsbildung](#) wurden gute Werte für die Ausbildungsbeiträge attestiert und für das Aufgabenfeld [Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen](#) wurden diese für Zweitausbildungen sogar positiv hervorgehoben. Eine Untersuchung der Bedarfsleistungen des Kantonalen Sozialamts zeigte ebenfalls, dass bei den Ausbildungsbeiträgen keine Fehlanreize gesetzt werden.

Die angekündigte Anpassung der Verordnung ([VABE](#)) zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge, wie sie in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Januar 2023 zum vorliegenden Vorstoss in Aussicht gestellt wurde, ist aufgrund der finanziellen Situation des Kantons derzeit sistiert. Sie hätte jährliche Mehrkosten von rund einer halben Million Franken zur Folge gehabt.

4. Elektronische Gesuchseingabe

Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) der BKSD hat bereits im Jahr 2019 ein Projekt zur Einführung der elektronischen Gesuchseingabe für Ausbildungsbeiträge gestartet. Die Einführung verzögerte sich aufgrund der Klärung verschiedener Fragestellungen zur sicheren Datenübertragung, Bedienungsfreundlichkeit und Datenschutz. Das Projekt ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass die Freigabe voraussichtlich im November 2024 erfolgen kann.

Um die gewünschte Niederschwelligkeit gemäss dem Postulat zu erreichen, wird bis auf Weiteres auch die Möglichkeit geboten, das Gesuch nicht nur elektronisch, sondern wie bisher mit einem Formular einzureichen. Damit wird berücksichtigt, dass noch nicht alle potenziellen Gesuchstellenden (einschliesslich der Eltern minderjähriger Personen in Ausbildung) ausschliesslich auf digitale Formen der Antragstellung vertrauen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/649 «Ausbildungsbeiträge an CH-Durchschnitt anpassen» abzuschreiben.

Liestal, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich